

Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Karlsruher Zeitung. 1784-1933 1903

334 (4.12.1903) Badischer Landtag. 2. öffentliche Sitzung der Zweiten
Kammer.

Karlsruher Zeitung.

N. 334.

Freitag, 4. Dezember.

1903

Badischer Landtag.

2. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer am Donnerstag, den 3. Dezember 1903.

Am Regierungstisch: Präsident des Ministerrats des Innern, Geh. Rat Dr. Schenkel und Geh. Oberregierungsrat Dr. Glöckner.

Alterspräsident Klein eröffnet die Sitzung um 9^{1/2} Uhr vormittags und verliest die Eingänge:

1. Antrag des Abg. Neuwirth und Genossen:
Die Hohe Zweite Kammer möge beschließen:

Großh. Regierung wird ersucht, dafür Sorge zu tragen, daß die Feststellung der Vergütung für die durch größere Truppenübungen entstehenden Flurschäden bald nach der Entstehung des Schadens, als das an manchen Orten bisher der Fall war, stattfindet.

Dem könnte namentlich dadurch entsprochen werden, daß mehr Abschätzungskommissionen bestellt werden.

2. Antrag des Abg. Zehnter und Genossen:

Die Zweite Kammer ersucht die Großh. Regierung, im Bundesrat dahin zu wirken, daß den Kriegsveteranen im Sinne des Art. I Absatz 3 des Gesetzes vom 22. Mai 1895 (Reichsgesetzblatt S. 237) die jährliche Beihilfe von 120 M. schon dann gewährt wird, wenn deren Erwerbsfähigkeit unter ein Drittel herabgesunken ist (vgl. Invalidenversicherungsgesetz vom 13. Juli 1899, § 5 Absatz III), und daß die Auszahlung der Beihilfe von dem Tag an zur Auszahlung gelangt, an welchem die Bezugsberechtigung anerkannt worden ist.

Abg. Dr. Beygoldt berichtet eingehend über die Wahl in Schwesingen:

Die Zahl der Wahlmänner habe 218 betragen, erschienen seien 216, davon habe der gewählte Abg. Claus 99 Stimmen erhalten. Diese Wahl sei in einer aus Hockenheim eingekommenen Eingabe aus vier Gründen beanstandet worden:

1. Entgegen dem § 30 Absatz 2 der Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung sei Ratsschreiber Reichert während des Wahlaktes im Wahllokal anwesend gewesen und habe agitiert zugunsten des Kandidaten Claus. Bei welchem Wahlgang dies geschehen sein sollte, sei nicht gesagt. Der landesherrliche Wahlkommissär (Oberamtmann Steiner in Weinheim) habe nichts davon bemerkt, ob Reichert während des Wahlaktes zugegen gewesen sei, ebensowenig als die Mitglieder der Wahlkommission. Nur bei Eröffnung des Ergebnisses der Abstimmung sei seines Erinnerns der Name Reichert genannt und seine Anwesenheit wahrgenommen worden. Dagegen sei unwahr, daß Reichert aus dem Wahllokal hinausgetragen worden sei. Ein bei der endgültigen Feststellung des Wahlergebnisses auf den Kandidaten Claus ausgebrachtes Hoch habe er (der Wahlkommissär) nicht beanstandet.

Die Abteilung sei einstimmig der Ansicht, daß noch nähere Erhebungen erforderlich seien darüber, ob Reichert während des dritten Wahlgangs im Wahllokal zugegen gewesen sei.

2. Im Wahllokal seien durch nationalliberale Wahlmänner Wahlzettel verteilt worden.

Seitens der Abteilung könne hierin kein Grund zur Beanstandung der Wahl gefunden werden.

3. Der Isolierraum in Schwesingen sei der Beobachtung zugänglich gewesen. Dies widerspreche aber dem § 60 der Landtagswahlordnung. Die aus dem Wahllokal in den Isolierraum führende Türe sei wiederholt offen gewesen, so daß ein Teil der Wahlmänner bei ihrer Stimmenabgabe hätten beobachtet werden können. Ein anderer Teil der Wahlmänner sei kaum bis zur Türschwelle gegangen und habe die Zettel schon dort eingesteckt. Der Wahlkommissär habe in seinem an das Ministerium des Innern erstatteten Bericht erklärt, daß kein Wahlmann zur Abstimmung zugelassen worden sei, der zuvor nicht den Isolierraum betreten habe. Ein- bis zweimal sei allerdings entgegen seiner wiederholten Aufforderung unterlassen worden, die Türe zum Isolierraum zuzuziehen. Einige Mitglieder der Wahlkommission hätten aber hierbei lediglich einen Teil der Rückseite der betreffenden Wahlmänner bemerkt. (Geisterkeit.)

Die Abteilung halte auch genauere Feststellungen über diesen Punkt noch für nötig.

4. Was den letzten Punkt der Einsprache betreffe, so besage § 1 Absatz 3 der Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung: „Die Wahlbezirke müssen räumlich abgegrenzt und tunlichst abgerundet sein.“

In Hockenheim seien 28 Wahlmänner zu wählen gewesen und es sei Hockenheim zu diesem Zwecke in vier Wahlbezirke eingeteilt gewesen. Diese Einteilung sei, wie behauptet wird, zu Ungunsten des Zentrums getroffen worden. Trotz Einsprache der Wähler sei vom Gemeinderat die Einteilung nicht geändert worden. Das Ergebnis der Gesamtwahl hänge aber zweifellos mit der Einteilung zusammen. Auf die Einsprache wegen der Wahlbezirkseinteilung versichert der Gemeinderat, daß von ihm nicht geprüft worden sei, ob in einem oder dem andern Distrikt mehr Zentrumswähler seien. In einem Bericht an das Großh. Bezirksamt betont der Gemeinderat, daß er bei der Distriktseinteilung nur die Absicht gehabt habe, 28 Wahlmänner zu erhalten und er hätte sich bemüht, die Distrikte so zu wählen, daß sie dem Gesetze entsprechen. Das Bezirksamt berichtete an das Großh. Ministerium, daß es die Einteilung nicht zu beanstanden habe.

Eine Reihe Herren der Kommission hielt den vorliegenden Verstoß für einen schwerwiegenden und daher die Wahl des Herrn Claus für ungültig. Ein anderer Teil der Kommission dagegen legte auf die Distriktseinteilung kein Gewicht, weil kein erheblicher Verstoß gegen das Gesetz vorgekommen sei. Außerdem legte er Wert darauf, daß der Vorschrift der Verordnung genügt sei, welche keine absolute sei, sondern nur eine „tunlichste“ Abrundung vorschreibe, was im vorliegenden Fall geschehen sei. Außerdem sei Hockenheim

denkbar ungünstig gebaut für eine räumliche Einteilung. Ausschlaggebend aber war die Erwägung, ob überhaupt auf Grund des Ortsbauplans eine andere Einteilung möglich war. Bei der Abstimmung in der Kommission wurde mit 6 Stimmen gegen 7 die Kassierung der Wahl verworfen und mit 7 gegen 6 Stimmen beschlossen, den Antrag zu stellen,

die Wahl zu beanstanden und Erhebungen darüber machen zu lassen,

1. ob Reichert während des letzten Wahlganges im Wahllokal anwesend war und irgend eine Beeinflussung ausübt habe,

2. ob die Türe zum Isolerraum offen war,

3. ob in Hockenheim eine bessere Einteilung der Wahlbezirke möglich wäre und zwar ohne daß die Gemeinde einen Wahlmann verloren hätte, bejahendenfalls wie diese Einteilung beschaffen wäre.

Nachträglich verlas der Berichterstatter ein eben eingelaufenes Telegramm von Reichert, welches lautet: „Die Behauptungen meiner Agitation sind erfunden.“

Bei der Diskussion ergreift zuerst das Wort der Abg. Benedey. Er meint, alle drei Beschwerdepunkte seien erheblich und soweit aufgeklärt, um zur Ungültigkeitserklärung genug Grund abzugeben. Der erste Punkt vor allem: die Anwesenheit des Herrn Reichert, welche gegen § 30 der Vollzugsverordnung und gegen § 55 der Landtagswahlordnung verstoße (geheime Stimmgebung in Gegensatz zu § 45 Landtagswahlordnung) sei besonders schwerwiegend. Der Gesetzgeber wollte eben, daß die Wahlmänner durchaus frei in der Wahl des Abgeordneten seien und von jeder Beeinflussung fernzuhalten seien. Es sei unerheblich, ob Reichert im ersten oder dritten Wahlgang anwesend war, denn in jedem Fall sei es bei der Wahl ungesetzlich zugegangen, der Beschwerdepunkt sei auch völlig aufgeklärt. Es sei auch jedermann bekannt, daß man nicht in den Wahlraum bei der Wahl des Abgeordneten eintreten könne, es sei auch der Einlaß begehrende Abg. Sächling von der Kommission abgewiesen worden. Auch § 60 der Landtagswahlordnung sei nicht beachtet, da der Isolerraum nicht der Beobachtung unzugänglich gewesen sei. Ob der Raum immer oder nur vorübergehend offen war, ob man die Leute von der vorderen oder der hinteren Seite im Isolerraum sah, darauf komme es nicht an, da die Vorschrift des § 60 streng anzuwenden sei und man sich nicht durch laze Erwägungen in dieser Frage leiten lassen dürfe. Was die Wahlkreiseinteilung anlangt, sei es nicht erforderlich weitere Erhebungen zu machen, da das Haus selbst auf Grund eigenen Urteils, auf Grund des vorliegenden Planes zu einem abschließenden Urteil kommen könne und nicht eines sachverständigen Gutachtens bedürfe, zumal da ja ein kompetentes Urteil von keiner Seite, besonders nicht vom Gemeinderat, in dieser Sache abgegeben werden könne. Der Distrikt 4 z. B. bestehe aus einer kompakten Masse und es wäre das einfachste gewesen, wenn die Straße 12 zu diesem Distrikt geschlagen worden wäre. Statt dessen habe man in untunlicher Weise die Straße 12 mit andern unzusammenhängenden Teilen zusammen zu einem Distrikt gemacht. Ob dieser Grund genüge, um die Wahl für ungültig zu erklären, müsse man bejahen, da dieser Verstoß gegen die Verordnung ein wesentlicher sei, zumal das Hohe Haus früher einmal betont habe, daß ein Verstoß gegen eine Verordnung genüge, um eine Wahl ungültig zu machen. J. B. sei eine Wahl für ungültig erklärt worden, weil in einem Wahlkreise der kleine Verstoß vorgekommen war, daß man vor einem vom Dorfe abgelegenen Hause nicht die Wahl durch Ausschellen ortsrüblich bekannt gemacht habe.

Von einer Schwierigkeit für den Gemeinderat Hockenheim bei der Distrikteinteilung könne keine Rede sein, da bei der Bevölkerungszahl Hockenhems von 5795 Einwohnern 195 Einwohner übrig gewesen seien, wenn man, um 28 Wahlmänner zu erhalten, auf die anderen Distrikte hätte verteilen können.

Abg. Dr. Binz: Er sei mit seinen Freunden der Meinung, daß die der Einsprache zugrunde gelegten Tatsachen nicht nachgewiesen seien.

Die zu Punkt 1 aufgestellte Behauptung sei nach eigener Erklärung des Ratsschreibers Reichert und einem Teils der Wahlmänner selbst durchaus unwahr. Reichert habe nicht agitiert, sich vielmehr lediglich nach dem Wahlergebnis erkundigt und in der Pause zwischen der ersten und zweiten Wahlhandlung sich wegen der Pause zur nächsten Wahlhandlung erkundigt. Die Vornahme der Erhebungen sei in dieser Richtung genügend. Die dem Vorredner versuchte Auslegung der einschlägigen Bestimmungen sei im Gesetz nicht begründet. Auffassung, als ob der Aufenthalt Anderer als Wahlmänner während des Wahlaktes im Wahllokal bei Vermeidung der Nichtigkeit der Wahl unzulässig sei rechtlich nicht haltbar. Nach dem Grundgedanken unserer Gesetzgebung, sei allerdings die Stimmgebung geheime — sowohl die der Urwähler als auch die der Wahlmänner. Andererseits sei es aber ein ebenso allgemeiner Satz unserer Gesetzgebung, daß der Wahlakt selbst im allgemeinen unter der Kontrolle der Öffentlichkeit zu stehen habe. Der Bestimmung des § 30 Abs. 1 der Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung könne niemals der Sinn unterlegt werden, daß damit eine geheime Wahlhandlung eingeführt werden sollte. Zu dem diesbezüglichen Vorstoß wäre das Ministerium des Innern nicht ermächtigt gewesen. § 30 Abs. 2 der Vollzugsverordnung zur Landtagswahlordnung sei lediglich Ordnungsvorschrift.

Die zu Punkt 2 erhobene Beschwerde werde offenbar auf allen Seiten des Hauses als hinfällig erachtet.

Was die zu Punkt 3 angezogene Vorschrift betrifft, daß der Isolerraum während der Wahlhandlung unzugänglich sein müsse, so sei auch er für eine strenge Anwendung des Gesetzes. Eine solche liege auch im Sinne des Gesetzgebers. Allein eine absolute Unmöglichkeit schaffen, daß niemand während der Stimmabgabe in den Isolerraum hineinschauen könne, sei nicht denkbar. verweise in dieser Hinsicht auf die Verhältnisse der größten Städte. Daß die zum Isolerraum führende Türe regelmäßig geschlossen war, habe der Wahlkommissar hervorzuheben. Ab und zu sei es allerdings vorgekommen, daß Wahlmänner vom Rücken aus wahrgenommen wurden, weil sie die Türe nicht vollständig geschlossen hatten. Das sei aber nicht verwunderlich, denn bei der Länge der Wahllokale seien eben die Wahlmänner ungebüldigt worden. Es sei ein Verstoß gegen das Gesetz und gegen das Recht der Wahlmänner, den maßgebenden Vorschriften eine derart formalistisch erdrückende Behandlung zu werden zu lassen, wie es der Abg. Benedey versuche. Eine solche Auffassung sei rechtlich und tatsächlich unbegründet.

Zu Punkt 4 habe er die Akten genau durchgesehen und das Ergebnis gewonnen, daß der Gemeinderat Hockenheim und das Bezirksamt Schwellingen keinen Vorwand verdienten. Entschieden müsse er sich aussprechen gegen den Satz des Vorredners, der Gemeinderat Hockenheim sei nicht befugt gewesen, über eine richtige Einteilung der Wahlbezirke zu befinden. Das Gesetz schreibe dies ausdrücklich vor und es sei nicht angängig, den Gemeinderat Hockenheim dieses Rechtes zu berauben (Oho!). Das Hohe Haus habe lediglich nachzuprüfen, ob seitens des Gemeinderats Hockenheim ein korrekter Gebrauch von

dem eingeräumten Ermessen gemacht worden sei — nicht über eine eigene Distrikteinteilung allein aufgrund eines Plans vorzunehmen. Man müsse eben auf die tatsächlichen Verhältnisse Rücksicht nehmen. Der Vorwurf, der von anderer Seite erhoben werde, daß die Straßen in Hockenheim willkürlich auseinandergerissen worden seien, sei nicht gerechtfertigt. Der Gemeinderat Hockenheim sei beauftragt gewesen, die zusammengehörigen Straßenzüge in einem Bezirk zu nehmen. Es sei genau so verfahren worden wie bei früheren Distrikteinteilungen. Nach Bildung der vier Blöcke seien noch zwei Reste übrig geblieben. Die Friedrichstraße sei eine kleinere Straße mit 30 Seelen und 5 Urwählern. Sie sei dem Distrikt zugeschlagen worden zur Kompletierung der Ziffern. Hierin sei auch das andere Reststück, das wenige in der Nähe vom Bahnhof liegende Häuser umfasse, nur der Kompletierung halber zugeschlagen worden. Große Veränderungen könnten hierin nicht gefunden werden. Derartige Fälle kämen immer vor und müßten überall vorkommen. Er erinnere an frühere Vorgänge in Bruchsal und Konstanz, wo Zuschläge von übrig gebliebenen Parzellen keineswegs als Verfehlung bezeichnet worden seien. Er komme daher mit seinen Freunden aus rechtlichen Gründen zum Schlusse, daß die Wahl in Schwellingen nicht angefochten werden könne. Um aber entgegenzutreten, erkläre er seine Zustimmung dazu, daß nach dem Abteilungsantrag noch nähere Erhebungen gemacht werden. Insbesondere solle dem Gemeinderat Hockenheim als dem berufenen Organ dazu Gelegenheit gegeben werden, über 30 Urwähler ihm von anderer Stelle gemachten Vorwürfe sich einzuwenden zu äußern. Die aus der Hand des Abg. Benedek kommenden Vorschläge seien nicht nur unpraktisch, sondern auch unmöglich durchzuführen.

Abg. Neuhaus: Der Abg. Dr. Binz sei über die tatsächlichen Verhältnisse nicht ganz unterrichtet. Zu Punkt 1: Ratschreiber Reichert sei auch bei der Wahlhandlung anwesend gewesen und habe sich bei lebhaft unterhalten mit verschiedenen Wählern. Ob man das als „Agitation“ bezeichnen solle oder nicht, überlasse er dem Hohen Haus. Das ungeläufige Dementi-Telegramm des Ratschreibers Reichert überlege nicht seine (Redners) Darstellung. Zu Punkt 2 erwies, daß Bürgermeister Ding von Ebingen während des Wahlaktes Zettel verteilt habe. Mithin läge die Möglichkeit vor, daß beobachtet werden konnte, welche Zettel dann nachher im Isolierraum in die Kasten gesteckt wurden. Das mache aber den Fall zu einem gravierenden. Der Wahlkommissär selbst gebe zu, daß bis zum zweiten Wahlgang von der Rückseite beobachtet wurden.

Die Wahlhandlung habe von 11 Uhr vormittags bis 8 Uhr nachmittags gedauert. Er wünsche den Herren Ministern nichts Schlechtes, aber das wünsche er ihnen, daß die Herren einmal als Wahlmänner bei einem ordentlichen Wahlakt zugegen sein müßten. — Was endlich die Distrikteinteilung in Hockenheim anlangt, so hatten sich vornehmlich die nichtnationalliberalen Parteien die Überzeugung gewonnen, daß es absolut unmöglich sei, mehr als 6 von den 28 Wahlmännern für sich zu berufen. Bei der Reichstagswahl hätten die Nationalliberalen in Hockenheim 45 Proz. der Stimmen erhalten, bei der Landtagswahl dagegen sei die Einteilung so gewesen, daß 79 Proz. Stimmen, d. h. 22 Wahlmänner, den Nationalliberalen sicher waren. Er sei der Ansicht, nirgends die Verhältnisse einer richtigen Einteilung so günstig seien, als gerade in Hockenheim. Die von den 795 Einwohnern in Hockenheim 195 überflüssigen Einwohnern hätten bei gutem Willen des Gemeinderats richtig verteilt werden können. Weitere Erhebungen zu machen, sei

völlig überflüssig, die Sachlage vielmehr vollkommen geklärt. Der Landtag müsse eben den Gemeinderat Hockenheim, der sich nicht belehren lassen wolle, befehlen. Wie parteiisch in Hockenheim verfahren worden sei, ergebe sich auch daraus, daß den Beschwerdeführern auf ihr Ansuchen auf dem Rathaus der Ortsplan verweigert worden sei. Die Wahl sei heute schon für ungültig zu erklären.

Minister des Innern Geh. Rat Dr. Schenkel: Er habe nicht vorgehabt, zu dieser Sache zu sprechen; zwei Bemerkungen des Herrn Vorredners geben ihm aber dazu Anlaß. Einmal habe derselbe es für auffallend erklärt, daß der Wahlkommissär zwar den Aufenthalt anderer unberechtigter Personen, nicht aber die Anwesenheit des Ratschreibers Reichert im Wahllokal beanstandet hat, darin liege ein unbegründeter Vorwurf gegen den Wahlkommissär.

Als Abg. Neuhaus bemerkt, daß er nicht dem Wahlkommissär, sondern einem Mitglied der Wahlkommission diesen Vorwurf gemacht habe, erklärt sich

Minister Schenkel mit dieser Berichtigung zufrieden. Im übrigen sei auch er der Ansicht des Abg. Benedek, daß eine Zuwiderhandlung gegen die eine Zulassung von Nichtwahlmännern verbietende Vorschrift der Vollzugsverordnung eine Nichtigkeit des Wahlakts zur Folge haben könne. Diese Folge trete aber nicht bei jeder Zuwiderhandlung unbedingt ein, sondern nur, wenn nach den Umständen des Falls die Sache so gelagert sei, daß die Zuwiderhandlung eine ungerechtfertigte Einwirkung auf das Wahlergebnis gehabt habe. Dafür daß dies infolge der Anwesenheit Reicherts der Fall gewesen, sei nach den seitherigen Aufklärungen noch kein Anhalt gegeben; deshalb halte er weitere Erhebungen in dieser Hinsicht für geboten.

Zum zweiten hat der Herr Vorredner dem Gemeinderat Hockenheim zum Vorwurf gemacht, daß er bei der Einteilung Hockheims in die vier Wahlbezirke tendenziös, d. h. nicht nach objektiven Gesichtspunkten verfahren sei. Dies sei bisher noch nicht behauptet, geschweige denn nachgewiesen worden. Würde es der Fall sein, so wäre nach Ansicht des Redners die Wahlbezirkseinteilung zu beanstanden. An sich aber könne die Einteilung deshalb allein, weil einigen der in sich abgerundeten Distrikte die eine oder andere räumlich nicht unmittelbar angrenzende Straßensorte zugeteilt worden sei, noch nicht als der Verordnung widersprechend bezeichnet werden. Denn nach der Verordnung sei dem Gemeinderat in dieser Hinsicht durch die Worte: „tunlichst abgerundet“ ein Spielraum des freien Ermessens gegeben; von diesem müsse in größeren Gemeinden vielfach in der Weise, wie es der Gemeinderat hier getan, Gebrauch gemacht werden. Nur wenn sich die Gemeindebehörde hierbei nicht durch objektive Gesichtspunkte, wie z. B. die Rücksicht auf Gewinnung der vollen Wahlmännerzahl, leiten lasse, liege eine zur Anfechtung Anlaß gebende Zuwiderhandlung gegen die Verordnung vor. Ob dies hier der Fall sei oder nicht, könne nur durch weitere Erhebungen festgestellt werden.

Der Präsident verliest hierauf zwei Anträge:

1. von den Abgg. Heimburger und Gen. auf Ungültigkeitserklärung der Wahl in Schwellingen,
2. ein Eventualantrag von denselben, es mögen noch Erhebungen gemacht werden, ob Reichert auch beim ersten und zweiten Wahlgang anwesend war.

Da der erste Antrag durch den Vortrag des Abg. Benedek bereits begründet, der Eventualantrag auch bereits erörtert sei, könne eine Diskussion der Anträge wegfallen, womit das Haus einverstanden ist.

Abg. **Beuden** polemisiert gegen den Abg. Dr. **Binz**, der der Regierung den Vorwurf gemacht habe, eine Verordnung erlassen zu haben, welche im Widerspruch mit dem Gesetze stehe, wenn er sage, daß die Wahl unter der Kontrolle der breitesten Öffentlichkeit stehen müsse, während doch die Verordnung gerade diese ausschließe. Vielmehr stehe die Vollzugsverordnung vollständig auf dem Boden des Gesetzes, was ja aus der Gegenüberstellung der §§ 55 und 45 der Landtagswahlordnung hervorgehe. Er müsse sich auch noch gegen die Behauptung des Abg. Dr. **Binz** wenden, er habe die Kompetenz des Gemeinderats zur Einteilung der Wahlbezirke bestritten. Es sei aber doch selbstverständlich, daß der Gemeinderat in dieser Sache befähigt sei, nachdem er sich selbst schon gewehrt habe, die Einteilung aufzuheben. Das Hohe Haus sei gewissermaßen eine höhere Instanz. Zweifellos stehe dem Gemeinderat die Kompetenz in erster Reihe zu, wenn aber seine Einteilung angefochten werde, so könne er nicht Richter in eigener Sache sein.

Abg. **Fehrenbach** gibt zunächst seiner Befriedigung darüber Ausdruck, daß das Haus es diesmal nur mit einer Anfechtung zu tun habe, welche das Haus immer in eine unangenehme Lage versetze, weil seine richterliche Tätigkeit durch parteipolitische Rücksichten leicht getrübt werden könne. Das treffe aber im vorliegenden Falle nicht zu für seine Partei. Der Abg. Dr. **Binz** habe manche Gesichtspunkte geltend gemacht, auf die im Einverständnis mit ihm ein Gewicht nicht gelegt werden könne. Anderer Meinung sei er bezüglich der Wahlbezirkseinteilung in Hockenheim. Er glaube, daß die Gründe des Herrn Ministers keine zwingende sind. Der § 1 Abs. 3 spricht nicht von einer tunlichsten Abgrenzung, sondern nur davon, daß die Bezirke tunlichst abgerundet sein müssen. Darüber seien Alle eins, daß es eine Einteilung geben könne, die dem Gesetz nicht entspreche. Dies sei auch eine wichtige Frage, da sie zur Beugung des Wahlergebnisses führen könne. Der Spielraum, der dem Gemeinderat durch das Gesetz gelassen sei, könne aber einen Umfang annehmen, daß er über das erlaubte Maß hinausgehe. Wer aber verstehe, Pläne zu lesen, müsse von der untunlichen Einteilung sofort überzeugt sein. So seien die Karlsruher und Heidelberger Straße, welche die Stadt Hockenheim in zwei Teile teile, zusammengefallen worden. Weder den Gemeinderat noch andere Sachverständige brauche man zu hören, sondern man könne auf Grund des eigenen Urteils entscheiden.

Wenn der Herr Minister noch Erhebungen darüber angestellt wissen wolle, ob man bei Aufstellung der Wahlbezirke aus sachlichen Gründen verfahren sei oder nicht, so müsse er ihn fragen, ob ihm jemals ein Gemeinderat zugegeben habe, aus nicht sachlichen Gründen verfahren zu sein. Wenn der Abg. Dr. **Binz** von der Schwierigkeit der Bezirkseinteilung spreche, so müsse er auf Freiburg hinweisen, wo es trotz der ungünstigen Lage möglich sei, gerechte Wahlbezirkseinteilungen zu machen. Der Abg. **Neuhaus** habe nur vom Mitglied der Wahlkommission **Benninger**, nicht vom Großwahlkommissar als demjenigen gesprochen, welcher den Ratsschreiber **Reichert** im Wahllokal sah. Wenn der Herr Minister die hierauf bezügliche Äußerung des Abg. **Neuhaus** irrtümlich verstanden habe, so sei es an ihm gewesen, sich zu berichtigen, nicht aber habe er behaupten dürfen, der Abg. **Neuhaus** habe sich berichtigt.

Abg. **Süßkind** weist auf einige Beispiele hin, welche die parteiische Art und Weise, mit welcher in Hockenheim gearbeitet wird, erläutern sollen. Hätte man gerecht vorgehen wollen, so hätte man aus den 4 Wahlbezirken 5 oder 6 machen können. Er kenne die Herren vom Ge-

meinderat persönlich, es sei eine reine Wahlkreisgeometrie und gegen solche vorzugehen und Protest einzulegen, Pflicht des Hauses, indem es die dadurch zustande gekommenen Wahlen kassiere. Er beantrage daher, die Wahl glatt zu kassieren.

Abg. Dr. **Wildens** gibt sich über das Schicksal der Sache keiner Illusion hin, da die Mehrheit dem Beschlusse zugunsten scheine, die Wahl zu kassieren. Das müsse aber bedauern, da die Wahl dann aus Gründen aufgehoben werde, die nicht stichhaltig, oder zum mindesten nicht erwiesen seien. Er habe gehofft, der Abg. **Fehrenbach** werde in seiner von ihm behaupteten Objektivität ceterum censeo dahin abgeben, daß die Wahl trotz unzweifelhaften Verstöße nicht aufzuheben sei. Wenn man den beiden Punkten der Einsprache — der Anwesenheit **Reichert's** und der Zugänglichkeit des Wahllokals Gewicht beilegen wolle, dann müsse man vorher Erhebungen machen.

Was dann die Wahlbezirkseinteilung angehe, so habe er es dem Herrn Minister übel genommen, wenn gegenüber den Angriffen auf die Gemeindeverwaltung das Wort ergriffen hätte. Diese Angriffe aber ohne weiteres als erwiesen anzunehmen, sei ungerichtet. Daß ohne weiteres auf Grund des eigenen Urteils die Einteilung nicht als ungerichtet erklären wolle, dies müsse der Abg. **Fehrenbach**, der selbst mitten in der Gemeindeverwaltung stehe und die dabei zu verrichtenden peinlichen Arbeiten kennen müsse, wohl bekannt sein.

Daß die Bezirke unbedingt zusammenhängend sein müssen, sei nirgends vorgeschrieben. Bei der Wahl in Konstanz im Jahr 1899 sei die Wahlbezirkseinteilung Gegenstand lebhafter Erörterungen gewesen, man habe aber damals der Ansicht, daß eine solche Einteilung nur dann von Einfluß auf das Ergebnis der Wahl sein könne, wenn die Gemeinde aus parteipolitischen Gründen der Bezirkseinteilung verfahren sei. Auf Antrag der Abg. **Behner** sei damals auf Grund eingehender Erhebungen die Wahl für gültig erklärt worden.

Wenn man dem Gemeinderat von Hockenheim einen Vorwurf machen wolle, so müsse man in der Lage sein, den Nachweis zu erbringen, daß die Einteilung aus parteipolitischen Gründen gemacht worden sei. Wenn das erwiesen sei und nicht bloß Andeutungen und Vermutungen dafür bestehen, werde er der Erste sein, der seine Zustimmung zur Kassation geben werde.

Was den Vorwurf des Abg. **Süßkind** anbelange, meine er, wenn man derartiges vortrage, dann müsse man in der Lage sein, sofort den Nachweis der Wahrheit zu erbringen. Der Abg. **Süßkind** sei aber am wenigsten solchen Vorwürfen berechtigt, da er es war, der die Nichtbeachtung des § 30 Absatz 2 der Landtagswahlordnung von der Wahlkommission aus dem Wahllokal erwiesen wurde. Man solle sich vor dem Lande ohne Erhebungen in dieser Sache zu entscheiden.

Abg. Dr. **Heimbürger**: Die Befürchtung des Abg. **Wildens**, es könne die heutige Debatte als schärfes Vorzeichen für den weiteren Verlauf der Verhandlungen betrachtet werden, habe ihn befremdet. Derartige Befürchtungen seien auch früher gerade so vorgekommen. Er sei freilich auch der Meinung, daß die Punkte 1 und 2 allein nicht genügen, um die Sache spruchreif erscheinen lassen. Gägen nur diese Punkte vor, so hätte auch Er Erhebungen für erforderlich erachtet. Allein das sei zu erfahren, daß der Gemeinderat Hockenheim bei der Bezirkseinteilung beobachtet habe, sei für sich schon maßgebend, um die Ungültigkeit der Wahl zu rechtfertigen. Die bei einer Wahlbezirkseinteilung sich ergebenden Schwierigkeiten verkenne niemand. Aber diese Schwierigkeiten

hätten ihre Grenzen und so groß seien sie vor-
 gendenfalls nicht gewesen, daß eine Wahlbezirkseinteilung
 wie die in Hohenheim getroffen werden mußte.
 dem Abg. Dr. Binz an Karlsruhe erinnert habe,
 weise er darauf hin, daß die damals erhobene Kritik
 nicht zu einem Protest verdrängt habe. Jene Kritik
 aus dem Mißtrauen der sozialdemokratischen Kreise zu
 wären, das gegen das auf dem Karlsruher Rathhause
 stehende Bestreben bestehe, Nationalalliberale vom
 Stadtrat und Stadtverordnetenvorstand fernzuhalten.
 die Verhältnisse in Konstanz, auf die der Abg. Dr.
 Bittens hingewiesen habe, seien nicht so trag gelegen
 wie die in Hohenheim. Es seien damals darum auch
 andere Erhebungen nicht für erforderlich gehalten worden.
 eine unrichtige Wahlbezirkseinteilung könne auch ange-
 kündigt werden, ohne daß behauptet werden müßte, die
 Beteiligten hätten sich dabei von parteipolitischen Ge-
 sichtsweisen leiten lassen. Eine objektive Unrichtigkeit
 müßte. Er komme zu dem Schlusse, daß die Wahl in
 Schwaben sofort für ungültig zu erklären sei. Damit
 werde man sich von dem Boden des Gesetzes nicht ent-
 ziehen, sondern vielmehr dem Gesetze Recht verschaffen.
 bevor habe er keine Angst, daß es draußen im Lande
 gelehrt werde, wir hätten die weiteren Erhebungen deshalb
 abgelehnt, weil wir befürchteten, daß das Ergebnis gegen
 uns ausfallen werde. Man werde im Gegenteil im
 Lande überzeugt sein, daß nur sachliche Gesichtspunkte
 maßgebend gewesen seien. Erhebungen seien nicht mehr nötig,
 weil die Sache klar liege.

Abg. Dr. Schneider: Das Haus sei höchster Richter in
 einteilung liegender Sache. Darum dürfe es aber den Boden
 man zur Lastfaden und des Rechtes nicht verlassen. Wenn
 ilung auf den vorgelegten Plan verwiesen und dabei betont
 ein kommen sei, wie klar hiernach die Sachlage sei, so müsse
 den doch darauf aufmerksam machen, daß man wie bei
 der Statistikk auch gegenüber Plänen vorsichtig sein müsse.
 der Statistikk handle sich in Hohenheim um lauter Lappalien, die
 auf das Wahlergebnis absolut einflußlos seien bei der
 Wahl der Urwähler. In den bemängelten nicht ab-
 gerundeten Straßen und Höfen wohnten nur 40 bis 45
 Urwähler gegenüber einer Gesamtzahl von 5795 Ur-
 wählern. Recht und Billigkeit erfordere, daß man nicht
 Grund eines Planes entscheide, sondern zunächst noch
 Erhebungen veranlasse. Für die Auffassung, daß die
 Ungültigkeitserklärung der Wahl deshalb zu erfolgen habe,
 weil entgegen dem Wortlaut des § 1 Absatz 3 der Voll-
 zugsverordnung zur Landtagswahlordnung die Wahlbezirke
 in Hohenheim nicht abgerundet gewesen seien, biete das
 Gesetz keine Handhabe. Die Vollzugsbestimmungen zur
 Landtagswahlordnung mußten sich decken mit letzterer.
 man verlangt aber diese nirgends die Abrundung der
 Wahlbezirke. § 34 Abs. 3 der Landtagswahlordnung
 kleinere Gemeinden, Kolonien und Hofgüter werden
 mit einer benachbarten Gemeinde zu einem Wahlbezirk
 vereinigt) beweise sogar das Gegenteil, da hier das
 Gesetz sonst vorgeschrieben hätte die Kolonien, Hof-
 güter usw. mit dem nächsten Wahlbezirk zusammenzu-
 bringen oder mit ihm abzurunden. Hätte der Gesetz-
 geber die Abrundung gewollt, so hätte das im Gesetz er-
 geordnet werden müssen. Witherin habe auch das Ministerium
 te 1 des Innern gar nicht das Recht, zwingend die Ab-
 rundung der Wahlbezirke in § 34 der Vollzugsver-
 ordnung vorzuschreiben. Schon aus rechtlichen Gründen
 das deshalb Punkt 4 der Einsprache unbegründet. Was
 i der Wahlbezirk auf den Folierraum bezügliche Bestimmung des
 n Absatz 60 der Landtagswahlordnung betreffe, so sei diese nach
 ihrem Sinn und Geiste anzulegen, nicht nach dem Wort-
 ergebnis. Selbst wenn erwiesen wäre, daß vom Wahllokal
 bemerkt wurde, wie einzelne Wahlmänner ihre Zettel

nahmen und in den Umschlag steckten, so wäre hierdurch
 die Vorschrift des § 60 der Landtagswahlordnung nicht
 verletzt. Wenn man gar nur, wie behauptet wurde, ein-
 zelne Wahlmänner von der Rückseite im Folierraum
 gesehen habe, so wisse man doch noch lange nicht, wie
 die Betreffenden stimmten. Aber selbst wenn § 60 der
 Landtagswahlordnung verletzt wäre, so werde das Wahl-
 ergebnis im ganzen keineswegs geändert, da Clause
 15 Stimmen Mehrheit besitze und die Verletzung der
 Vorschrift nur bezüglich einzelner Wahlmänner be-
 hauptet werde. In der Anwesenheit des Ratschreibers
 Reichert im Wahllokal endlich könne kein Grund zur
 Aufhebung der Wahl gefunden werden. In dieser Hin-
 sicht stimme er den Ausführungen des Abg. Dr. Binz zu.
 Die Gegenseite habe wohl die Macht, nicht aber das
 Recht, die Schwäbinger Wahl für ungültig zu erklären.

Abg. Behner erinnert sich nicht mehr genau an
 den von ihm im Jahre 1899 erstatteten, von Abg.
 Bittens zitierten Bericht über die Wahl in Konstanz.
 Soviel sei ihm aber erinnerlich, daß dort die Sachlage eine
 wesentlich andere und namentlich die Distrikts-einteilung
 nicht von ausschlaggebender Bedeutung gewesen sei. Bei
 der Einteilung in Konstanz habe es sich nicht darum ge-
 handelt, daß Distrikte zerrissen wurden und dazwischen
 Lücken gewesen seien, die dann anderen Distrikten zuge-
 teilt wurden. In Konstanz seien schon die objektiven
 Momente so gewesen, daß man einen Verstoß nicht habe
 annehmen können und es habe diese Auffassung auch die
 Billigung des Hauses gefunden. Im vorliegenden Fall
 aber habe man die Distrikte in willkürliche Stücke zer-
 rissen, so daß Grund genug vorliege, um dem vom Abg.
 Dr. Heimbürger gestellten ersten Antrag zuzustimmen.

Abg. Süßkind weist darauf hin, daß der Abg.
 Dr. Schneider sich in einem Widerspruch mit dem Abg.
 Dr. Bittens befinde.

Abg. Fehrenbach macht darauf aufmerksam, Dr.
 Schneider habe behauptet, daß § 1 und § 30 der Voll-
 zugsverordnung zur Landtagswahlordnung gesetzwidrig
 seien.

Abg. Dr. Schneider bestreitet die Richtigkeit der Be-
 hauptung des Abg. Fehrenbach. Er habe nur gesagt,
 die §§ 1 und 30 seien nur dann gesetzwidrig, wenn das
 Groß- Ministerium ihnen zwingenden Charakter geben
 wollte, diese Paragraphen seien nur Instruktionsvor-
 schriften, die nicht die Wirkung haben könnten, eine
 Wahl ungültig zu machen. Auch die Behauptung des
 Abg. Süßkind sei unrichtig. Er weist den Vorwurf
 zurück, daß seine Partei jemals eine Wahl aus Macht-
 gründen kassiert habe.

Abg. Hergt meint, es könne scheinen, daß die Mit-
 glieder der Abteilung 3, die sich für Ungültigkeit der
 Wahl erklärt haben, dies aus leichtfertigen Gründen
 getan hätten. Das sei nicht der Fall, denn nach dem
 vorliegenden Plan und der Distrikts-einteilung lasse sich
 nachweisen, daß 4 Distrikte mit je 7 Wahlmännern leicht
 zu bilden gewesen wären.

Abg. Kramer steht auf dem Standpunkt, niemand zu
 verurteilen, ohne ihm vorher das Wort zur Verteidigung
 gegeben zu haben. (Beifall bei den Nationalliberalen).

Der Berichterstatter Dr. Weigold bittet, hinsichtlich
 des auf den Ratschreiber Reichert bezüglichen Beschwerdepunktes
 dem Eventualantrag der Dr. Heimbürger und
 Genossen nicht stattzugeben, sondern den Antrag der
 Kommission anzunehmen. Auch bezüglich der Zugänglich-
 keit des Folierraums seien Erhebungen nötig, denn man

könne nicht ohne weiteres über die Erklärung des Groß-Wahlkommissärs hinweggehen. Wegen der Distrikteinteilung sei zwar von der Mehrheit behauptet worden, aus eigener Ansicht schon könne man über diesen Punkt entscheiden, er sei aber der Ansicht, daß sowohl der Gemeinderat in Hohenheim zu hören, als auch weitere Erhebungen im Sinne des Kommissionsantrags zu machen seien. Gegenüber den vielen Juristen, die heute gesprochen hätten, möchte er von seinem Laienstandpunkt darauf hinweisen, daß auf dem Gebiet der Strafrecht bei der geringsten Sache Erhebungen gemacht werden, während man bei dieser eminent wichtigen Sache ohne solche über die Sache hinweggehen wolle.

Der Präsident erklärt, daß ein Antrag auf namentliche Abstimmung eingelaufen sei.

Zunächst kommt der Antrag Heimbürger und Genossen zur Abstimmung, die Wahl für ungültig zu erklären.

Der Antrag wird abgelehnt.

Der Antrag der Kommission und dessen Bestandteil, der Eventualantrag des Abg. Dr. Heimbürger wird hierauf einstimmig angenommen.

Abg. Fehrenbach schlägt hierauf auf Grund der Vereinbarung der Parteien vor, durch Akklamation den Abg. Gönner zum Präsidenten zu wählen.

Die Wahl erfolgt einstimmig.

Präsident Gönner, der hierauf das Präsidium übernimmt, dankt für die hohe Ehre, die ihm durch die einstimmige Wahl zuteil wurde. Die Wahl durch Akklamation berechtige ihn, sie als besondere Ehrung aufzufassen. Er spreche seinen herzlichsten Dank aus und möchte es bei Antritt des Amtes nicht unterlassen, zu versichern, daß er bestrebt sein werde, nach bestem Können die Verhandlungen zu leiten und dabei stets Gerechtigkeit walten zu lassen. Sollte es ihm einmal nicht gelingen, so möge man nicht an seinem Willen zweifeln. Er wünsche ein einträchtiges Zusammenwirken des Hauses mit dem hohen Ziele des Wohles des Vaterlandes.

Abg. Fehrenbach dankt hierauf dem Alterspräsidenten Klein für die Führung seines Amtes.

Der Alterspräsident dankt hierfür.

Abg. Dr. Wilckens schlägt vor, auf Grund der Vereinbarung unter den Parteien, den Abg. Lauck als Vizepräsident durch Akklamation zu wählen, was hierauf einstimmig geschieht.

Abg. Lauck dankt für die Wahl.

Als zweiter Vizepräsident wird Abg. Dr. Heimbürger ebenfalls einstimmig gewählt. Auch er nimmt die Wahl dankend an.

Auf Vorschlag werden die Abgg. Müller, Rohrhurst, Köhler und Duffner einstimmig zu Sekretären gewählt.

Hierauf wurde zur Bildung der definitiven Abteilungen geschritten, welche folgendes Ergebnis hatte:

I. Abteilung.

Die Abgg. Claus, Duffner, Geppert, Dr. Gönner, Goldschmid, Hoffmann, Kirchner, Klein, Kopf, Lauck, Lehmann, Lug, Dr. Wilckens.

II. Abteilung.

Die Abgg. Bihler, Breitner, Burkhard, Franz, Grü-

ninger, Müller, Obkircher, Rohrhurst, Schneider-Pfaffenheim, Schüler, Strag, Wittum, Zehnter.

III. Abteilung.

Die Abgg. Dreher, Fröhlich, Giesler, Dr. Goldschmid, Greiff, Hauser, Hergt, Hug, Dr. Schneider-Karlström, Süßkind, Vorderer, Vortisch, Dr. Weygoldt.

IV. Abteilung.

Die Abgg. Armbruster, Birkenmayer, Dr. Blankenhorn, Blümmel, Eichhorn, Köhler, Kramer, Kriehle, Mantel, Neuhaus, Neuwirth, Schmidt.

V. Abteilung.

Die Abgg. Dr. Binz, Fehrenbach, Harsch, Haub, Dr. Heimbürger, Hennig, Horst, Morgenthaler, Müller, Pfefferle, Benedey, Dr. Weiß.

Schluß der Sitzung halb 2 Uhr nachmittags.

Zum gestrigen Bericht ist noch nachzutragen:

Der von den Herren Abgg. Zehnter und Genossen in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Dezember eingebrachte Antrag lautet:

Die Zweite Kammer ersucht die Groß-Regierung im Bundesrate mit allem Nachdruck dahin zu wirken, daß eine Aufbesserung der Vergütung für die Quartierleistung an Truppen außerhalb der Garnison und für Naturalverpflegung einquartierter Truppen eintritt, und zwar unter folgenden Gesichtspunkten:

a. daß in den einzelnen Teilen des Reiches (Bundesstaaten, Provinzen) für einen der Einquartierung vorausgehenden Zeitabschnitt Feststellungen über die durchschnittlichen Marktpreise von Roggen, Weizen, Ochsenfleisch, Kalbfleisch und Schweinefleisch gemacht und ein niederster Vergütungssatz festgestellt wird, der in den Gebietsanteilen mit den niedrigen Durchschnittssätzen gewährt, daß aber in den übrigen Teilen entsprechend höhere Vergütungssätze in einer gewissen Abstufung bezahlt werden;

b. daß zu den nach a. festgestellten Normalhöhen ein gewisser Zuschlag gewährt wird, falls die gleichen Quartiere in den dem laufenden Jahre vorausgegangenen zwei Kalenderjahren schon einmal einquartiert belastet waren, und wiederum ein weiterer Zuschlag, falls die gleichen Quartiere in dem dem laufenden Jahre vorausgegangenen zwei Kalenderjahren bereits zweimal mit Einquartierung belastet waren.

Folgende Interpellation wurde seitens des Zentrums (Abg. Zehnter und Genossen) in der Sitzung der Zweiten Kammer vom 2. Dezember eingebracht:

Unter Bezugnahme auf die Erklärung, welche Herr Kultusminister bei der Verhandlung der Kultursfrage in der öffentlichen Sitzung der Zweiten Kammer vom 3. Juli 1902 abgegeben hat, stellen die Unterzeichneten an die Groß-Regierung die Frage:

1. zu welchen Ergebnissen haben die Erwägung und Verhandlungen geführt, in welche die Groß-Regierung infolge des zur Zeit des letzten Landes-

Berichtigung:

Im gestrigen Bericht Seite 2, Spalte 2, Zeile 8 von oben ist zu lesen „ungefährlich“ statt „unbestimmt“.

* **Karlsruhe**, 3. Dez. 2. öffentliche Sitzung der Zweiten Kammer. Tagesordnung auf Freitag, den 4. Dezember 1903, vormittags 10 Uhr:

Anzeige neuer Eingaben. Sodann Bildung und Verstärkung der ständigen Kommissionen für Budget, Petitionen, Eisenbahnen und Straßen, Geschäftsordnung, Archivariat und Bibliothek.

